

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

42

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 2

Der Aufenthalt eines DP in Wohnräumen, die nicht zu einem geschlossenen Lager mit besonderen, für Lagerzwecke bereitgestellten Unterkünften gehören, kann als Aufenthalt in einem DP-Lager angesehen werden, wenn diese Wohnräume für ein im Rahmen der UNRRA-Organisation geplantes und beaufsichtigtes und durch den Zweck der DP-Lager bestimmtes Zusammenleben mehrerer DP's erfaßt oder zur Verfügung gestellt sind.

BGH, Urt. v. 30. September 1960 - IV ZR 96/60 - OLG München
LG München

42
IV_ZR_96/60

Verkündet am
30. September 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Alfred K [REDACTED] in N - Y [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] Pl. [REDACTED] B [REDACTED],
L. I., USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. September 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 25. November 1959 auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die außerge-
richtlichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der aus der Tschechoslowakei stammende am [REDACTED] 1923 in P[REDACTED] geborene Kläger wurde wegen seiner jüdischen Abstammung am 19. September 1941 in das Ghetto von Theresienstadt gebracht, wo er den Judenstern tragen mußte ; er war danach von Dezember 1941 bis zu seiner Befreiung im Mai 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert. Wegen dieser aus Verfolgungsgründen erlittenen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung hat er mit Antrag vom 3. Dezember 1953 die Gewährung einer Entschädigung beantragt. Da die Entschädigungsbehörde über seinen Antrag nicht entschied, erhob er im April 1957 die Untätigkeitsklage, mit der er die Gewährung einer Haftentschädigung zunächst für 65, später für 44 Monate begehrte.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat nicht bestritten, daß der Kläger wegen seiner Rassenzugehörigkeit einen Freiheitsschaden erlitten hat. Er hält jedoch den geltend gemachten Anspruch für unbegründet, weil nach seiner Auffassung in der Person des Klägers keine der im § 4 BEG umschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung erfüllt ist.

In dieser Beziehung steht folgendes fest: Der Kläger hat sich nach seiner Befreiung bis zum Sommer 1946 im DP-Lager Deggendorf aufgehalten. Um diese Zeit begab er sich nach München, wo er bis zu seiner Auswanderung nach den USA im Februar 1947 als Angestellter des Auswanderungsdienstes des American Joint Distribution Committee (AJDC) beschäftigt war. Während dieser Tätigkeit war er



nicht in *München* polizeilich gemeldet, vielmehr wurde er nach *seiner* Behauptung weiterhin von der UNRRA betreut und in einer von dieser Organisation erfaßten Villa untergebracht.

Das Landgericht hat auf Grund dieses Sachverhalts angenommen, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 BEG erfüllt seien. Demgemäß hat es unter Zugrundelegung einer Haftzeit von 43 Monaten den Beklagten verurteilt, an den Kläger 6.450 DM zu zahlen.

Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewandert. Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 BEG steht ihm deshalb wegen des von ihm unstreitig erlittenen verfolgungsbedingten Freiheitsschadens ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn er sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BEG aufgehalten hat. Diese Voraussetzung ist, wenn man sie ihrem engen Wortsinne nach auffaßt, nicht gegeben. Der Kläger hatte im Sommer 1946 das DP-Lager Deggendorf verlassen und offenbar im Hinblick auf seine Tätigkeit im Auswanderungsdienst des AJDC, die er bis zu seiner Auswanderung fortsetzen wollte und tatsächlich fortsetzte, auch nicht die Absicht, dorthin zurückzukehren.

Es ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar anzunehmen, daß sein Fortgang im Einvernehmen mit den für die Verwaltung des Lagers maßgebenden Stellen der UNRRA erfolgt ist, so daß ihm die Rechtsstellung eines DP verblieben war. Das genügt jedoch zur Begründung der Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 BEG nicht. Das Gesetz verlangt vielmehr ausdrücklich einen Lageraufenthalt an dem maßgebenden Stichtag, also eine räumliche Beziehung zu dem Lager, kraft deren dieses den derzeitigen räumlichen Mittelpunkt der Lebensbeziehung des DP bildet. Diese Voraussetzung wird zwar durch eine vorübergehende von vornherein kurzfristig bemessene Abwesenheit vom Lager (kurzfristiger Urlaub - Strafverbüßung) nicht ausgeschlossen. Sie wird jedoch weder durch weitere Registrierung im Lager noch durch Zurücklassen persönlicher Habe oder durch Fortbestehen enger persönlicher Beziehungen zu Lagerinsassen und grundsätzlich auch nicht durch den Willen zu späterer Rückkehr in das Lager ersetzt (vgl. OLG München RZW 1957, 53 Nr. 40; van Dam/Loos § 4 Anm. 12 b).

Hiernach kann nicht davon gesprochen werden, daß der Kläger sich am 1. Januar 1947 noch im DP-Lager Tegendorf aufgehalten habe.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt unter Verhältnissen gelebt habe, die entschädigungsrechtlich einem Aufenthalt in einem DP-Lager gleichgestellt werden müßten. Der vom Berufungsgericht bisher festgestellt Sachverhalt reicht jedoch nicht aus, um diese Auffassung zu rechtfertigen.

Von einem Lageraufenthalt im weiteren Sinne wird man zwar auch bei einem DP sprechen können, der zusammen mit anderen DP's nicht in einem geschlossenen Lager mit mehr oder weniger behelfsmäßigen Unterkünften, sondern in besonders requirierten Stadtteilen oder Straßenzügen untergebracht, im übrigen aber wie die Insassen eines gewöhnlichen Lagers von den Organen der UNRRA oder der IRO erfaßt und betreut wurde, so daß er ein von der deutschen Bevölkerung gesondertes Leben außerhalb der deutschen Wirtschaftsordnung und der Zuständigkeit der deutschen Behörden führte (vgl. OLG München in RZW 1958, 99 Nr. 15; van Dam/Loos § 4 Anm. 12 a Seite 102). Auf den Umfang des auf solche Weise für Lagerzwecke bereitgestellten Wohnraums wird man dabei nicht entscheiden abstellen dürfen. Wesentlich ist jedoch, daß ein im Rahmen der UNRRA-Organisation geplantes und beaufsichtigtes und durch den Zweck der DP-Lager bestimmtes Zusammenleben mehrerer DP's vorliegt. Diese Zweckbestimmung - die von den NS-Machthabern verschleppten Personen vorläufig unterzubringen und zu betreuen, um sie demnächst, sofern sie nicht ja ihre Heimat zurückkehren konnten oder wollten, in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben eines anderen Landes einzugliedern - könnte freilich auch durch eine Teilnahme an der aktiven Betreuung der Insassen bestimmter DP-Lager, etwa durch Mitwirkung bei der Vorbereitung ihrer Auswanderung, gegeben sein, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeit organisatorisch in die entsprechende Betreuungstätigkeit der UNRRA eingebaut war.

In dieser Beziehung fehlt es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Insbesondere wird noch aufzuklären sein, ob der Kläger während seines Aufenthaltes in München unmittelbar der Aufsicht der UNRRA unterstand und welche Beziehungen zwischen dem AJDC, bei dem er tätig war, und der UNRRA bestanden. Zu diesem Zweck war die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Graf